

Lobbying fürs Lobbying

Mit Bedauern ist zur Kenntnis zu nehmen, dass ausgerechnet ein Fall politischer Korruption, und nicht erfolgreiche Interessenvertretung, zu einer Debatte über die gesetzliche Regelung von Lobbying geführt hat. Der Fall des Ernst S. war der Tropfen, der das ohnehin bereits mit *Wo war mei Leistung?* und ähnlichen Skandalen randvolle Fass zum Überlaufen brachte. Während sich die bisher involvierten Personen als Kultfiguren in Kabarett und Satire etabliert hatten, löste die Veröffentlichung des Videos mit dem umtriebigen EU-Parlamentarier selbst im Online-Forum einer als konservativ geltenden Tageszeitung im Großformat geradezu eine Welle öffentlicher Empörung aus. Das Ansehen von lobbyierenden Politikern war bereits am Nullpunkt angelangt, nun schlägt auch professionellen Lobbyisten nur mehr kalte Verachtung entgegen.

Gesetz, Register, Sanktionen

Lobbying ist ein wichtiges Bindeglied zwischen Gesellschaft, Wirtschaft und Politik, eine legitime Form demokratiepolitischer Betätigung, die auf verfassungsmäßig gewährleisteten Rechten begründet ist und – unter Einhaltung klarer Regeln – jedem offen steht. Begutachtungsverfahren, Interessenausgleich und Stellungnahmefrist sind in diesem Zusammenhang wichtige Schlagwörter. Neo-Justizministerin Dr. Beatrix Karl möchte nun mit einem *Lobbying-Transparenz-Gesetz* für (mehr) Recht und Ordnung sorgen, das ist grundsätzlich auch begrüßenswert, in Details aber demokratiepolitisch problematisch. Erfasst werden sollen Selbstverwaltungskörper und klassische Interessenverbände, wie Wirtschafts- und Arbeiterkammer, Branchenverbände und NGOs, darüber hinaus auch professionelle Interessenvertreter wie etwa PR-Agenturen, Rechtsanwälte und Wirtschaftstreuhand sowie In-

Ein Fall politischer Korruption führt zur eilig vorbereiteten Anlassgesetzgebung.

von Oliver Dworak



© Christoph Eder

house-Lobbyisten von Unternehmen. Der Gesetzesentwurf sieht den verpflichtenden Eintrag in ein Interessenvertretungsregister als Voraussetzung für Lobbying vor; diese Tätigkeit soll als *Einsatz geeigneter Personen oder Unternehmen zur Beeinflussung staatlicher Entscheidungsprozesse zwecks Wahrnehmung oder Durchsetzung spezifischer Interessen gegenüber der öffentlichen Hand* definiert werden. Je nach Art der Organisation soll der (kostenpflichtige) Eintrag ins Register neben den Grunddaten auch die Anzahl der jeweils beschäftigten Dienstnehmer sowie in bestimmten Fällen Auftraggeber, Gegenstand und Umfang von Lobbying-Aufträgen umfassen. Letztere sind aber nur einem bestimmten Adressatenkreis zugänglich. Sanktionen bis zu einer

Höhe von 60.000 Euro sollen für die Einhaltung der Gesetzesbestimmungen, die bereits im Oktober in Kraft treten könnten, sorgen.

Moralischer Kurswechsel

Mehr Transparenz ist durchaus sinnvoll – die Zeit wird zeigen, ob das neue Gesetz mit Sanktionen, Verhaltenskodex und Unvereinbarkeitsbestimmung für politische Funktionsträger nur Verwaltungsaufwand generiert oder dazu beiträgt, Korruption zu bekämpfen und einen moralischen Kurswechsel in jenen Kreisen zu erwirken, die die Diskussion ausgelöst haben und deren Ansehen nahe dem moralischen Nullpunkt ist. Die Offenlegung der Auftragssummen alleine hat keine Aussagekraft über die Redlichkeit des Anliegens. ■